



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel der Kreisstadt Olpe vom 18.09.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) hat die Stadtverordnetenversammlung Olpe am 10.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung will Verdienste anerkennen, mit welchen sich Personen um das Wohl und Ansehen der Kreisstadt Olpe ausgezeichnet haben. Sie stiftet die

„Ehrennadel der Kreisstadt Olpe“

§ 2

- (1) Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Sie zeigt das Wappen der Kreisstadt Olpe, die Silhouette des Stadtgebietes sowie die Frontansicht der St. Martinus Kirche zu Olpe.
- (2) Das Verleihungsjahr ist auf der Rückseite eingraviert.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Einzelfall, welche Personen mit der Verleihung der Ehrennadel auszuzeichnen sind.

§ 3

Mit der Verleihung der Ehrennadel in Gold sollen ganz besondere Verdienste gewürdigt werden.

§ 4

Über die Verleihung Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

§ 5

Die Namen der Personen, welche die Ehrennadel erhalten, werden in das Goldene Buch der Kreisstadt Olpe eingetragen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenbechers der Stadt Olpe vom 12.06.1970 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Olpe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 18.09.2025



Peter Weber
Bürgermeister